

**Schulden der kommunalen Haushalte
am 31.12.2013**

Schuldenstatistik

Rücksendung
bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX



Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Sie erreichen uns über
Telefon:
XXXXXXX XXXX XXXXXXXX-XXXX
Xxx XXXxxx XXXXXXXX-XXXX
Telefax: XXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Telefon und/oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigelegten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **30** auf Seite 1 bis 5 in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.

Statistiknummer

Berichtsstellenummer

Kassenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung) 1		Konto- Nr. 2 Code	Stand am 31.12.2013 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	beim Bund 3	3310 P1009	
	bei Ländern 4	3311 P1019	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden 5	3312 P1029	
	bei Zweckverbänden und dergleichen 6	3313 P1039	
	bei der gesetzlichen Sozialversicherung 7	3314 P1049	
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen 8	3315 P1059	
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen 9	3316 P1069	
Nicht-öffentlicher Bereich	bei Kreditinstituten 10	Euro-Währung	331710 P1079
		Fremdwährung	331712 P1089
	beim sonstigen inländischen Bereich 11	3318 P1099	
	beim sonstigen ausländischen Bereich 12	Euro-Währung	331910 P1109
		Fremdwährung	331912 P1119
	Summe		P1999

Wertpapiersschulden				Zeilen-Nr.	Konto-Nr. 2 Code	Stand am 31.12.2012 in vollen Euro 13	Konto-Nr. 2 Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2013 in vollen Euro
Geldmarkt-papiere 14	Euro-Währung		01	301110 371110 P2020		691110 694110 P2021		
	Fremdwährung		02	301112 371112 P2030		691112 694112 P2031		
Kapitalmarkt-papiere 15	Anleihen 16	Laufzeit über 5 Jahre	Euro-Währung	03	301130 P2040		691130 P2041	
			Fremdwährung	04	301132 P2050		691132 P2051	
	Sonstige Kapitalmarkt-papiere 17	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung	05	301120 371120 P2140		691120 694120 P2141	
			Fremdwährung	06	301122 371122 P2150		691122 694122 P2151	
		Laufzeit über 5 Jahre	Euro-Währung	07	371130 P2160		694130 P2161	
			Fremdwährung	08	371132 P2170		694132 P2171	
	Summe			09	P2990		P2991	





Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten) 18				Zeilen-Nr.	Konto-Nr. 2 Code	Stand am 31.12.2012 in vollen Euro 13	Konto-Nr. 2 Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2013 in vollen Euro
---	--	--	--	------------	----------------------------	---	----------------------------	---

Öffentlicher Bereich	beim Bund 3	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	01	32101 P3000		69201 P3001	
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	02	32102 P3010		69202 P3011	
		Laufzeit über 5 Jahre	03	32103 P3020		69203 P3021	
	bei Ländern 4	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	04	32111 P3030		69211 P3031	
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	05	32112 P3040		69212 P3041	
		Laufzeit über 5 Jahre	06	32113 P3050		69213 P3051	
	bei Gemeinden/ Gemeinde- verbänden 5	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	07	32121 P3060		69221 P3061	
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	08	32122 P3070		69222 P3071	
		Laufzeit über 5 Jahre	09	32123 P3080		69223 P3081	
	bei Zweck- verbänden und dergleichen 6	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	10	32131 P3090		69231 P3091	
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	11	32132 P3100		69232 P3101	
		Laufzeit über 5 Jahre	12	32133 P3110		69233 P3111	
	bei der gesetzlichen Sozialver- sicherung 7	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	13	32141 P3120		69241 P3121	
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	14	32142 P3130		69242 P3131	
		Laufzeit über 5 Jahre	15	32143 P3140		69243 P3141	

Konto-Nr. 2 Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2013 in vollen Euro	Konto-Nr. 2 Code	Sonstige Zugänge vom 1.1. bis zum 31.12.2013 in vollen Euro	Konto-Nr. 2 Code	Sonstige Abgänge vom 1.1. bis zum 31.12.2013 in vollen Euro	Konto-Nr. 2 Code	Stand am 31.12.2013 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
791110 794110 P2022		NR P2023		NR P2024		301110 371110 P2029		01
791112 794112 P2032		NR P2033		NR P2034		301112 371112 P2039		02
791130 P2042		NR P2043		NR P2044		301130 P2049		03
791132 P2052		NR P2053		NR P2054		301132 P2059		04
791120 794120 P2142		NR P2143		NR P2144		301120 371120 P2149		05
791122 794122 P2152		NR P2153		NR P2154		301122 371122 P2159		06
794130 P2162		NR P2163		NR P2164		371130 P2169		07
794132 P2172		NR P2173		NR P2174		371132 P2179		08
P2992		P2993		P2994		P2999		09

Konto-Nr. 2 Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2013 in vollen Euro	Konto-Nr. 2 Code	Sonstige Zugänge vom 1.1. bis zum 31.12.2013 in vollen Euro	Konto-Nr. 2 Code	Sonstige Abgänge vom 1.1. bis zum 31.12.2013 in vollen Euro	Konto-Nr. 2 Code	Stand am 31.12.2013 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
79201 P3002		NR P3003		NR P3004		32101 P3009		01
79202 P3012		NR P3013		NR P3014		32102 P3019		02
79203 P3022		NR P3023		NR P3024		32103 P3029		03
79211 P3032		NR P3033		NR P3034		32111 P3039		04
79212 P3042		NR P3043		NR P3044		32112 P3049		05
79213 P3052		NR P3053		NR P3054		32113 P3059		06
79221 P3062		NR P3063		NR P3064		32121 P3069		07
79222 P3072		NR P3073		NR P3074		32122 P3079		08
79223 P3082		NR P3083		NR P3084		32123 P3089		09
79231 P3092		NR P3093		NR P3094		32131 P3099		10
79232 P3102		NR P3103		NR P3104		32132 P3109		11
79233 P3112		NR P3113		NR P3114		32133 P3119		12
79241 P3122		NR P3123		NR P3124		32141 P3129		13
79242 P3132		NR P3133		NR P3134		32142 P3139		14
79243 P3142		NR P3143		NR P3144		32143 P3149		15

noch: Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten) 18			Zeilen-Nr.	Konto-Nr. 2 Code	Stand am 31.12.2012 in vollen Euro 13	Konto-Nr. 2 Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2013 in vollen Euro
noch: Öffentlicher Bereich	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sonder- vermögen 8	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	16	32151 P3150		69251 P3151	
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	17	32152 P3160		69252 P3161	
		Laufzeit über 5 Jahre	18	32153 P3170		69253 P3171	
	bei sonstigen öffentlichen Sonder- rechnungen 9	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	19	32161 P3180		69261 P3181	
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	20	32162 P3190		69262 P3191	
		Laufzeit über 5 Jahre	21	32163 P3200		69263 P3201	
Nicht- öffentlicher Bereich	bei Kredit- instituten 10	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	22	321710 P3210	692710 P3211	
			Fremdwährung	23	321712 P3220	692712 P3221	
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung	24	321720 P3230	692720 P3231	
			Fremdwährung	25	321722 P3240	692722 P3241	
		Laufzeit über 5 Jahre	Euro-Währung	26	321730 P3250	692730 P3251	
			Fremdwährung	27	321732 P3260	692732 P3261	
	beim sonstigen inländischen Bereich 11	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	28	32181 P3270	69281 P3271		
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	29	32182 P3280	69282 P3281		
		Laufzeit über 5 Jahre	30	32183 P3290	69283 P3291		
	beim sonstigen ausländischen Bereich 12	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	31	321910 P3300	692910 P3301	
			Fremdwährung	32	321912 P3310	692912 P3311	
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung	33	321920 P3320	692920 P3321	
Fremdwährung			34	321922 P3330	692922 P3331		
Laufzeit über 5 Jahre		Euro-Währung	35	321930 P3340	692930 P3341		
		Fremdwährung	36	321932 P3350	692932 P3351		
Summe = Zeilen-Nr. 01 bis 36			37	P3990		P3991	

Konto-Nr.  Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2013 in vollen Euro	Konto-Nr.  Code	Sonstige Zugänge vom 1.1. bis zum 31.12.2013 in vollen Euro	Konto-Nr.  Code	Sonstige Abgänge vom 1.1. bis zum 31.12.2013 in vollen Euro	Konto-Nr.  Code	Stand am 31.12.2013 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
79251 P3152		NR P3153		NR P3154		32151 P3159		16
79252 P3162		NR P3163		NR P3164		32152 P3169		17
79253 P3172		NR P3173		NR P3174		32153 P3179		18
79261 P3182		NR P3183		NR P3184		32161 P3189		19
79262 P3192		NR P3193		NR P3194		32162 P3199		20
79263 P3202		NR P3203		NR P3204		32163 P3209		21
792710 P3212		NR P3213		NR P3214		321710 P3219		22
792712 P3222		NR P3223		NR P3224		321712 P3229		23
792720 P3232		NR P3233		NR P3234		321720 P3239		24
792722 P3242		NR P3243		NR P3244		321722 P3249		25
792730 P3252		NR P3253		NR P3254		321730 P3259		26
792732 P3262		NR P3263		NR P3264		321732 P3269		27
79281 P3272		NR P3273		NR P3274		32181 P3279		28
79282 P3282		NR P3283		NR P3284		32182 P3289		29
79283 P3292		NR P3293		NR P3294		32183 P3299		30
792910 P3302		NR P3303		NR P3304		321910 P3309		31
792912 P3312		NR P3313		NR P3314		321912 P3319		32
792920 P3322		NR P3323		NR P3324		321920 P3329		33
792922 P3332		NR P3333		NR P3334		321922 P3339		34
792930 P3342		NR P3343		NR P3344		321930 P3349		35
792932 P3352		NR P3353		NR P3354		321932 P3359		36
P3992		P3993		P3994		P3999		37

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ¹⁹		Konto-Nr. ² Code	Stand am 31.12.2012 in vollen Euro ¹³	Konto-Nr. ² Code	Stand am 31.12.2013 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Insgesamt		3511 P5000		3511 P5009	
darunter:	mit nachverhandelten Vertragsbedingungen ²⁰	NR P5100		NR P5109	
	von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen	NR P5200		NR P5209	
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte		Konto-Nr. ² Code	Stand am 31.12.2012 in vollen Euro ¹³	Konto-Nr. ² Code	Stand am 31.12.2013 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Hypotheken-, Grund- und Renten- schulden ²²	Hypothekenschulden	3411 P6000		3411 P6009	
	Grundschulden	3412 P6010		3412 P6019	
	Rentenschulden	3413 P6020		3413 P6029	
Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften		3421 P6030		3421 P6039	
Finanzierungsleasing		3431 P6040		3431 P6049	
Summe		P6990		P6999	
Insgesamt = Summe P1999, P2999, P3999, P5009, P6999				P9999	
ÖPP-Projekte ²⁵		Konto-Nr. ² Code	Stand am 31.12.2012 in vollen Euro ¹³	Konto-Nr. ² Code	Stand am 31.12.2013 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Projektsummen insgesamt		NR P6060		NR P6069	
Bisher geleistete Zahlungen aller laufenden ÖPP-Projekte insgesamt		NR P6070		NR P6079	
Bürgschaften ²⁸		Konto-Nr. ² Code	Stand am 31.12.2012 in vollen Euro ¹³	Konto-Nr. ² Code	Stand am 31.12.2013 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
für den öffentlichen Bereich		NR P7910		NR P7919	
darunter: für verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sowie für sonstige öffentliche Sonderrechnungen		NR P7920		NR P7929	
für den nicht-öffentlichen Bereich		NR P7930		NR P7939	
Summe		P7990		P7999	

Schuldenübernahme 29		Konto-Nr. 2 Code	Kassenkredite vom 1.1. bis zum 31.12.2013 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	vom Bund 2	NR P4109	
	von Ländern 3	NR P4119	
	von Gemeinden/Gemeindeverbänden 4	NR P4129	
	von Zweckverbänden und dergleichen 5	NR P4139	
	von der gesetzlichen Sozialversicherung 6	NR P4149	
	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen 7	NR P4159	
	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen 8	NR P4169	
Nicht-öffentlicher Bereich	von Kreditinstituten 9	NR P4179	
	vom sonstigen inländischen Bereich 10	NR P4189	
	vom sonstigen ausländischen Bereich 11	NR P4199	
Summe		P4499	

noch: Schuldenübernahme 29		Konto-Nr. 2 Code	Kredite vom 1.1. bis zum 31.12.2013 in vollen Euro	Konto-Nr. 2 Code	Wertpapierschulden vom 1.1. bis zum 31.12.2013 in vollen Euro
noch: Öffentlicher Bereich	vom Bund 2	NR P4209		NR P4309	
	von Ländern 3	NR P4219		NR P4319	
	von Gemeinden/Gemeindeverbänden 4	NR P4229		NR P4329	
	von Zweckverbänden und dergleichen 5	NR P4239		NR P4339	
	von der gesetzlichen Sozialversicherung 6	NR P4249		NR P4349	
	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen 7	NR P4259		NR P4359	
	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen 8	NR P4269		NR P4369	
noch: Nicht-öffentlicher Bereich	von Kreditinstituten 9	NR P4279		NR P4379	
	vom sonstigen inländischen Bereich 10	NR P4289		NR P4389	
	vom sonstigen ausländischen Bereich 11	NR P4299		NR P4399	
Summe		P4599		P4699	

Fälligkeiten von Wertpapierschulden und Krediten aus dem nicht-öffentlichen Bereich 30		Konto- Nr. 2 Code	Stand am 31.12.2013 in vollen Euro
in 2014	insgesamt	NR P8009	<input type="text"/>
	darunter: variabel verzinst	NR P8019	<input type="text"/>
in 2015	insgesamt	NR P8029	<input type="text"/>
	darunter: variabel verzinst	NR P8039	<input type="text"/>
in 2016	insgesamt	NR P8049	<input type="text"/>
	darunter: variabel verzinst	NR P8059	<input type="text"/>
in 2017	insgesamt	NR P8069	<input type="text"/>
	darunter: variabel verzinst	NR P8079	<input type="text"/>
in 2018	insgesamt	NR P8089	<input type="text"/>
	darunter: variabel verzinst	NR P8099	<input type="text"/>
nach 2018	insgesamt	NR P8109	<input type="text"/>
	darunter: variabel verzinst	NR P8119	<input type="text"/>
Insgesamt = Summe P8009, P8029, P8049, P8069, P8089, P8109 bzw. Summe P2999, P3219, P3229, P3239, P3249, P3259, P3269, P3279, P3289, P3299, P3309, P3319, P3329, P3339, P3349, P3359		P8999	<input type="text"/>

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können, insbesondere im Fall von Ein- bzw. Ausgliederungen.

Schulden der kommunalen Haushalte am 31.12.2013

Schuldenstatistik

GF

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über die Schulden der öffentlichen Haushalte wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern zusammen mit der Finanzvermögenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 679/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 (ABl. L 198 vom 30.7.2010, S. 1) geändert worden ist.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Statistik über die öffentlichen Schulden sind das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1312) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe a bis g FPStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leiter/Leiterinnen der Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind für die Meldungen von Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, elektronische Verfahren zu verwenden. Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe, die in privater Rechtsform geführt werden, verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Auf formlosen Antrag können die statistischen Ämter, allerdings nur im begründeten Einzelfall, eine zeitlich befristete Ausnahme von der elektronischen Meldung zulassen. Ihre Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Nach § 16 BStatG werden Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 15 FPStatG dürfen die statistischen Ergebnisse auch soweit sie auf Zusammenführungen von Angaben nach § 13 Absatz 2 beruhen, sowie Angaben nach § 9a Absatz 3 Nummer 1, auf Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind, betroffen sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Berichtsstellennummer sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Der Fragebogen einschließlich der Hilfsmerkmale wird spätestens nach Abschluss der Erhebung vollständig vernichtet bzw. gelöscht. Die verwendete Statistiknummer ermöglicht nach dem einheitlichen Verzeichnis aller Statistiken des Bundes und der Länder (EVAS) eine Zuordnung zu der jeweiligen Statistik. Die Berichtsstellennummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen zwischengemeinschaftlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen.

Erhebungseinheiten

Zu den Erhebungseinheiten zählen die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv.).

Gv. sind Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, die Landeswohlfahrtsverbände Hessen, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhrgebiet, die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter in Schleswig-Holstein, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

Schulden der kommunalen Haushalte am 31.12.2013

Schuldenstatistik

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften finanziert, aber von Kreditinstituten nur ausbezahlt, sind diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften zuzuordnen. Bei Unklarheiten bitten wir um Rückfrage beim Mittelgeber (Förderbank). Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere (Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere) ausgegeben wurden, entfällt die Aufteilung nach Gläubigern.

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios (Ausnahme: Diskontpapiere) nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (**Ursprungslaufzeiten**).

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt bzw. einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember im Börsenblatt (bzw. im Internet unter [www. ECB.int](http://www.ECB.int)) veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren),
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden sind.

Negative Werte sind nicht zulässig.

Maßgeblich für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Schuldenaufnahmen

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-) Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Darlehen mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios (Ausnahme: Diskontpapiere) einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Bei Wertpapieremissionen ist der Betrag als (Schulden-) Aufnahme anzugeben, der im Berichtszeitraum auf dem Markt platziert werden konnte.

Schuldentilgungen

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge.

Sonstige Zu- und Abgänge

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder Haushaltsmittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z. B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Sonderrechnungen bzw. Ausgliederung von Sonderrechnungen und offene Forderungsabtretungen.

Schuldumwandlungen, Umschuldungen, Ablösungsdarlehen: Bei Schuldumwandlungen bzw. Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Kassenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften sind hier einzubeziehen.

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

2 Nummer aus den finanzstatistischen Anforderungen zum IMK-Kontenrahmen II/1 (Innenminister-Konferenz) bzw. NR für Nebenrechnung.

3 Bund

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 9) zuzuordnen.

4 Länder

Kernhaushalte der Länder einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 9) zuzuordnen.

5 Gemeinden/Gemeindeverbände

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände)

6 Zweckverbände und dergleichen

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen: Sparkassenverbände,
- sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder,
- Nachbarschaftsverbände,
- wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände,
- Regionalverbände,
- regionale Planungsverbände,
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz,
- Gemeindeverwaltungsverbände,
- Wasserversorgungsverbände,
- Abwasserbeseitigungsverbände,
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern,
- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland und
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.

7 Gesetzliche Sozialversicherung

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung, gewerblichen Berufsgenossenschaft
- Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten
- landwirtschaftlichen Krankenkassen, Pflegekassen, Berufsgenossenschaften und Alterskassen
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit)

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter den „Sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen“ (siehe 9) zuzuordnen.

8 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die eigene Körperschaft Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50% der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzt.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind ...

... eigene Betriebe der kommunalen Körperschaft.

... Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

... Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts.

... Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die kommunale Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind ...

... juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.

... juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die kommunale Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.

... juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die Körperschaft auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken, Einheiten, bei denen die Kommune 50% oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt sowie Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

9 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, andere kommunale

Körperschaften) Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind. Hierzu zählen auch Versorgungsfonds und -rücklagen sowie kommunale Versorgungskassen und -verbände.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind ...

... Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen.

... eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des §26 BHO/LHO.

... Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

... Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

... Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder und kommunale Körperschaften überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind ...

... juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.

... juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und kommunale Körperschaften überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.

... juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

10 Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen
- Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtungen

Ein Verzeichnis der deutschen Kreditinstitute ist über die Web-Seiten der Deutschen Bundesbank einzusehen: Bundesbank – Bankenaufsicht – Dokumentation – Veröffentlichungen.

11 Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind, unter anderem:

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH usw.)
- Personengesellschaften (OHG, KG, BGB-Gesellschaften usw.)
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Hierzu zählen auch eigene Beteiligungen und/oder Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften, deren Anteile bzw. Stimmrechte 50 % oder weniger betragen.

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privat-rechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Hierzu gehören

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen,
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege,
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen,
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen,
- Gewerkschaften,
- politische Parteien und
- Wasser- und Bodenverbände, soweit sie nicht den Zweckverbänden und dergleichen zugerechnet werden.

12 Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:

- europäische Gemeinden
- Internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

13 Endbestand des Vorjahres, gegebenenfalls berichtigt.

14 Geldmarktpapiere

Kurzfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel bis zu einem Jahr beträgt, z. B.:

- unverzinsliche Schatzanweisungen
- Finanzierungsschätze

15 Kapitalmarktpapiere

Langfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel mehr als ein Jahr beträgt.

Hierzu zählen z. B.:

- Inhaberschuldverschreibungen
- Anleihen

- Obligationen
- durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere
- Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden

16 Anleihen

Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich 5 Jahre sind unter „Sonstige Kapitalmarktpapiere“ zu melden.

17 Sonstige Kapitalmarktpapiere

Einschließlich Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich 5 Jahre

18 Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und die entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredites werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen.

19 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten, die durch die direkte Kreditgewährung durch Lieferanten an die Käufer von Waren- oder Dienstleistungen entstehen sowie durch Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten bzw. für Waren- und Dienstleistungslieferungen.

Hierzu zählen

- Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht bezahlt wurden,
- von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind,
- aufgelaufene Gebäudemieten und
- Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden.

Nicht dazu zählen Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing und ÖPP-Projekten.

Eine Orientierung gibt die folgende Zuordnungshilfe mit den Gruppierungs-Nummern: 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 638, 639, 65, 932, 935, 94.

20 Mit nachverhandelten Vertragsbedingungen

Wenn es zwischen Berichtsstelle und Lieferant zu einer einvernehmlich ausgehandelten Änderung der Vertragsbedingungen kommt, die über eine bloße Laufzeitverlängerung hinausgeht und Anpassungen hinsichtlich einer Verzinsung beinhaltet.

21 Von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen

Hier sind alle Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die durch ein „echtes Factoringverfahren“ veräußert wurden, hierbei erlischt die Zahlungsverpflichtung der Berichtsstelle gegenüber dem Lieferanten.

22 Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden

Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.

23 Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften

Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-)Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen ohne Einredeverzicht sind unter den übrigen Verbindlichkeiten zu erfassen.

24 Finanzierungsleasing

Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum verbindlich abgeschlossen wird. Während der sogenannten Grundmietzeit kann der Vertrag nicht gekündigt werden und die in der Grundmietzeit zu entrichtenden Raten decken mindestens die Anschaffungs- oder Herstellkosten sowie alle Nebenkosten einschließlich der Finanzierungskosten. Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung) trägt der Leasingnehmer. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich i. d. R. auf die überwiegende Nutzungsdauer.

Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

25 ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensgutes. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensgutes und die Zahlung regelmäßiger Raten vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

26 Projektsumme insgesamt

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen.

27 Bisher geleistete Zahlungen

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten **können** die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

28 Bürgschaften

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den übernommenen Haftungssummen, nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben.

29 Schuldenübernahme

Bei einer Schuldenübernahme handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung zwischen mindestens drei Parteien: dem Gläubiger, dem ursprünglichen Schuldner und einem neuen Schuldner. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung übernimmt der neue Schuldner die gesamten oder zumindest einen Teil der ausstehenden Verbindlichkeiten (Schulden) des ursprünglichen Schuldners und verpflichtet sich dabei, diese an den Gläubiger zurückzuzahlen. Zu melden sind nur die übernommenen Schulden von Kassenkrediten, Krediten und Wertpapiersschulden. Die durch Eingliederung bzw. Zusammenschluss von Einheiten übernommenen Schulden sind nicht einzubeziehen.

30 Fälligkeiten

Es sind die planmäßig fällig werdenden Tilgungen für die am Erhebungsstichtag bestehenden Schulden aus Wertpapieren und Krediten aus dem nicht-öffentlichen Bereich, gegliedert nach den 5 folgenden Jahren und dem darüber hinausgehenden restlichen Zeitraum, anzugeben. Variabel verzinsten Wertpapiere und Kredite sind im jeweiligen Rechnungsjahr als „darunter-Position“ anzugeben. Hierzu zählen auch Kreditvereinbarungen mit Derivaten.

Der nicht-öffentliche Bereich umfasst:

- Kreditinstitute (siehe 10)
- sonstiger inländischer Bereich (siehe 11)
- sonstiger ausländischer Bereich (siehe 12)